

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister,
Bürgermeisterin, Bürgermeister,
Amsdirektorin, Amsdirektor,
Amsvorsteherin und Amsvorsteher

als
Meldebehörde

Nachrichtlich

Landrätin und Landrat
als untere Fachaufsichtsbehörde

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 66297/2022
Meine Nachricht vom: /

Jörg Ahlers
Joerg.Ahlers@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3055

26.09.2024

Abmeldung von schulpflichtigen Kindern in das Ausland

Guten Tag,

ich weise auf die Änderung von § 30 Absatz 7 Schulgesetz hin, die am 2. August 2024 in Kraft getreten ist:

Wird ein Kind oder Jugendlicher im schulpflichtigen Alter gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes abgemeldet, übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt zu dem in Absatz 6 genannten Zweck die dort zu den Nummern 1, 2 und 4 genannten Daten sowie den Tag des Auszugs.

Ich weise darauf hin, dass für eine Abmeldung nach § 17 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das endgültige Verlassen einer Wohnung maßgeblich ist. Nur wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nicht erneut genutzt wird, erfolgt eine Abmeldung in das Ausland.

Bei einem unterjährigen Au Pair-Aufenthalt oder Schulbesuch im Ausland, wenn das Kind z.B. in den Ferien nach Deutschland zurückkehrt, kommt eine Abmeldung in das Ausland nicht in Betracht und die Anmeldepflicht besteht fort.

Sofern schulpflichtige oder schulpflichtig werdende Kinder in das Ausland abgemeldet werden sollen, ist zur Wahrung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters der seitens der Eltern vorgetragene Sachverhalt zwingend auf Anhaltspunkte für eine mögliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu prüfen.

Dabei sind daher folgende Grundsätze zu beachten:

A) Abmeldung eines Kindes ohne Elternteil

Diese Fallkonstellation ist per se zu hinterfragen. Je jünger das schulpflichtige Kind ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine Scheinabmeldung handeln könnte, um der Erfüllung der Schulpflicht zu entgehen. In einem aktuellen Fall wurde ein achtjähriges Kind allein in das Ausland abgemeldet.

- Ohne ein gültiges hoheitliches Dokument des Kindes ist eine Ausreise ins Ausland nicht möglich. Hierzu ist eine Überprüfung des Pass- und Personalausweisregisters geboten.
- Die konkrete Reiseroute des Kindes nebst Begleitung bei unter 14-jährigen Personen ist nach § 25 BMG darzulegen und nachzuweisen (Flugschein, Bahnticket usw.). Der Nachweis über eine Reise mit Pkw ist nachträglich durch Tankbelege zu erbringen.
- Als Alternative ist eine beglaubigte Bestätigung des Schulbesuchs der aufnehmenden Schule im Ausland oder eine Befreiung von der Schulpflicht der zuständigen Behörde im Ausland vorzulegen.
- Sofern Personen in das Ausland verziehen, erlischt der Krankenversicherungsschutz im Inland. Es soll daher um Erklärung gebeten werden, wie der Krankenversicherungsschutz im Zuzugsland erfolgt und eine Bestätigung, dass der Krankenversicherungsschutz im Inland erloschen ist.
- Für den Aufenthalt im Ausland fallen Kosten an. Bitten Sie um Nachweise.

Setzen Sie eine Frist von 14 Tagen nach der Abmeldung (Tag des endgültigen Verlassens der Wohnung) des Kindes im Melderegister für die Erbringung der Nachweise und weisen Sie darauf hin, dass bei Nichterbringung der Nachweise eine rückwirkende Rücknahme der Abmeldung von Amts wegen erfolgt. Nach § 25 BMG können Sie verlangen, dass die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind.

B) Abmeldung eines Kindes mit nur einem Elternteil aus der gemeinsamen bisherigen Wohnung mit dem anderen Elternteil

Diese Fallkonstellation ist zwar möglich, ist aber ebenfalls je nach Sachverhalt zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Elternteil mit einem weiteren nicht-schulpflichtigen Kind in der bisherigen Wohnung verbleibt.

- Es ist zu prüfen, ob dauerndes Getrenntleben vorliegt.

- Ohne gültige hoheitliche Dokumente für die betroffenen Personen ist eine Ausreise nicht möglich. Hierzu ist eine Überprüfung des Pass- und Personalausweisregisters geboten.
- Die konkrete Reiseroute ist nach § 25 BMG darzulegen und nachzuweisen (Flugschein, Bahnticket usw.). Der Nachweis über eine Reise mit Pkw ist nachträglich durch Tankbelege zu erbringen.
- Soll eine Weltreise angetreten werden, ist das Land des ersten Grenzübertritts der im Melderegister zu speichernde Wegzugsstaat (DSMeld-Blatt 1232). Soll die Reise in ein Land mit Visapflicht erfolgen, ist das Vorhandensein eines Visums geboten. Die Angabe der Betroffenen, dies werde erst später beantragt, ist vor dem Hintergrund der teilweise langen Bearbeitungszeiten unwahrscheinlich.
- Als Alternative ist eine beglaubigte Bestätigung des Schulbesuchs der aufnehmenden Schule im Ausland oder eine Befreiung von der Schulpflicht der zuständigen Behörde im Ausland vorzulegen.
- Für den Aufenthalt im Ausland fallen Kosten für die Lebenshaltung und Versorgung an, die belegt werden können. Es sind Kontobewegungen im Ausland nachzuweisen (Bargeldabhebungen oder Abbuchungen vom Konto des ausgereisten Elternteils außerhalb hiesiger Ferienzeiten). Die konkreten Umsätze können geschwärzt werden. Maßgeblich sind die Angaben zur kontoführenden Person, den Ort der Abbuchung und des Zahlungsempfängers im Ausland.
- Sofern Personen in das Ausland verziehen, erlischt der Krankenversicherungsschutz im Inland. Es wird daher empfohlen, dass eine Erklärung abgegeben wird, wie der Krankenversicherungsschutz im Zuzugsland erfolgt und eine Bestätigung, dass der Krankenversicherungsschutz im Inland erloschen ist.

Setzen Sie eine Frist von 14 Tagen nach der Abmeldung (Tag des endgültigen Verlassens der Wohnung) für die Erbringung der Nachweise und weisen Sie darauf hin, dass bei Nichterbringung eine rückwirkende Rücknahme der Abmeldung von Amts wegen erfolgt.

C) Abmeldung des gesamten Familienverbandes

Diese Fallkonstellation ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen, es sei denn, Ihnen liegen Hinweise vor, dass es sich um eine Scheinabmeldung handeln könnte. In diesem Fall bitten Sie um die vorgenannten Nachweise zu B).

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Ahlers